



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 03/Jahrgang 2017	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Der Oberbürgermeister	20.01.2017
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Öffentliche Bekanntmachung

zum Volksbegehren

„Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien:

Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“

in der Zeit vom 2. Februar 2017 bis 7. Juni 2017

- Auslegung des Wählerverzeichnisses, Erteilung von Eintragungsscheinen,
Eintragungsstellen sowie Auslegungszeiten -

1. Ziel des Volksbegehrens

Auf Antrag hat die Landesregierung gemäß Artikel 68 Abs. 1 Satz 5 der Landesverfassung und § 10 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) die amtliche Listenauslegung für ein Volksbegehren zugelassen, das auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet ist:

Der Landtag möge sich mit dem Volksbegehren "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!" mit dem Ziel, dass an Gymnasien in NRW das Abitur wieder nach einer Regelschulzeit von 13 Jahren - ohne Pflicht zum Nachmittagsunterricht - abgelegt wird, befassen.

Dieses Ziel soll durch eine entsprechende Änderung des Schulgesetzes NRW erreicht werden.

2. Zulassung der amtlichen Listenauslegung des Volksbegehrens

Die Zulassung der amtlichen Listenauslegung ist am 05. Januar 2017 vom Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen im Ministerialblatt Nr. 1 Seite 14 des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht worden. Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 VIVBVEG erfolgt die amtliche Listenauslegung in der Zeit vom 02. Februar bis 07. Juni 2017.

3. Eintragungsberechtigung und Wählerverzeichnis

Für das Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt“ im Land Nordrhein-Westfalen wird in der kreisfreien Stadt Mülheim an der Ruhr ein Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) geführt.

In das Wählerverzeichnis werden von Amts wegen alle Personen eingetragen, bei denen am **22.01.2017** (Stichtag) feststeht, dass sie innerhalb der Auslegungsfrist wahlberechtigt zum Landtag Nordrhein-Westfalen sind bzw. bis zum Ablauf der Frist wahlberechtigt werden und nicht vom Wahlrecht ausge-

geschlossen sind.

Zur Eintragung in die amtlich ausgelegten Listen wird nur zugelassen, wer in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist.

Eintragungsberechtigt ist infolgedessen, wer innerhalb der Auslegungsfrist wahlberechtigt zum Landtag Nordrhein-Westfalen ist bzw. wird, in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist und sein Stimmrecht nicht verloren hat.

Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für das Volksbegehren für die Stadt Mülheim an der Ruhr wird in der Zeit vom **24. bis zum 27. Januar 2017** (Dienstag bis Freitag) während der allgemeinen Öffnungszeiten (8.00 Uhr bis 16.00 Uhr) im Rats- und Rechtsamt, Am Rathaus 1 (Eingang am Rathausmarkt), 1. Etage, Zimmer B.111, für Eintragungsberechtigte zur elektronischen Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Eintragungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person in dem Verzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Eintragungsberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit von anderen im Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Eintragungsberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

4. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

Wer das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für unrichtig oder unvollständig hält, soll **sofort** nach Einsichtnahme Einspruch einlegen; der Einspruch muss spätestens am letzten Tage der Einsichtfrist (**27.01.2017**) eingelegt werden. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, **im Rats- und Rechtsamt, Rathaus, Am Rathaus 1, 1. Etage, Zimmer B.111**, eingelegt werden.

Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

5. Benachrichtigung der Eintragungsberechtigten

Eine individuelle Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Eintragungsberechtigten über die Listenauslegung, die Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen sowie die Eintragungsstellen **erfolgt nicht**.

6. Ausstellung von Eintragungsscheinen

Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag (**Antragsmöglichkeit bis zum 31. Mai 2017**)

- a) jeder in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragene Antragsteller,
- b) ein nicht in das Verzeichnis eingetragener Antragsteller, wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat oder wenn sich seine Berechtigung zur Teilnahme an dem Volksbegehren erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch **schriftliche Vollmacht** des Antragstellers nachweisen, dass er hierzu berechtigt ist.

Die Ausstellung eines Eintragungsscheines kann bis zum 31. Mai 2017 im Rats- und Rechtsamt **schriftlich** (Brief, E-Mail, Telefax) oder persönlich beantragt werden. Eine **fernmündliche** Antragstellung ist **nicht** zulässig.

7. Eintragungsstellen im Stadtgebiet

In Mülheim an der Ruhr sind gemäß § 12 Absatz 4 VIVBVEG **mindestens zwei** Eintragungsstellen einzurichten. Zusätzlich wird in Mülheim an der Ruhr eine **dritte** Eintragungsstelle mit eingeschränkten Öffnungszeiten eingerichtet.

Die Eintragungslisten für das Volksbegehren liegen in der Zeit vom **02. Februar bis 07. Juni 2017** innerhalb der nachfolgend aufgeführten Öffnungszeiten an folgenden Orten aus:

Eintragungsstellen	Öffnungszeiten in der Zeit vom 02.02. bis 07.06.2017
<u>1. Eintragungsstelle:</u> Bürgeragentur Schollenstr. 2 45468 Mülheim an der Ruhr	Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr Donnerstag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
<u>2. Eintragungsstelle:</u> Technisches Rathaus Info-Theke Hans-Böckler-Platz 5 45468 Mülheim an der Ruhr	Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr Donnerstag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
<u>Zusätzliche Eintragungsstelle:</u> Stadtteilbücherei Speldorf Frühlingstraße 35 45478 Mülheim an der Ruhr	- Montag geschlossen - Dienstag von 10.00 bis 13.00 Uhr und 14.00 bis 18.30 Uhr Mittwoch von 10.00 bis 13.00 Uhr Donnerstag von 14.00 bis 18.30 Uhr Freitag von 10.00 bis 13.00 Uhr und 14.00 bis 18.30 Uhr Samstag von 10.00 bis 13.00 Uhr

Am **23. Februar 2017 (Altweiber)** und am **27. Februar 2017 (Rosenmontag)** sind die Eintragungsstellen eingeschränkt geöffnet. Die Öffnungszeiten werden im Internet (www.muelheim-ruhr.de) sowie durch Aushang in der jeweiligen Eintragungsstelle rechtzeitig bekanntgegeben.

Darüber hinaus werden die Eintragungsstellen **in der Bürgeragentur** sowie im **Technischen Rathaus** auch an den nachfolgenden ***vier Sonntagen jeweils in der Zeit von 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr geöffnet:***

1. Sonntag, 19. Februar 2017

2. Sonntag, 26. März 2017

3. Sonntag, 30. April 2017

4. Sonntag, 28. Mai 2017

Vor der Eintragung in die amtlich ausgelegten Listen ist eine **Identitätskontrolle (Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises)** und ein Abgleich mit dem Wählerverzeichnis (Verzeichnis aller Eintragungsberechtigten) durchzuführen.

Mülheim an der Ruhr, den 18.01.2017

Der Oberbürgermeister
I. A.

A l t e n b a c h